

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

Beteiligt:

23 Fachbereich Immobilien, Wohnen und Sonderprojekte

30 Rechtsamt

63 Bauordnungsamt

Betreff:

Ermessensdirektive zur Ablösung der Stellplatzpflicht gem § 51 BauNRW

Beratungsfolge:

03.12.2008 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

03.12.2008 Bezirksvertretung Hagen-Nord

09.12.2008 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

10.12.2008 Bezirksvertretung Hohenlimburg

11.12.2008 Bezirksvertretung Haspe

16.12.2008 Stadtentwicklungsausschuss

18.12.2008 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung zur Ermessensdirektive der Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß § 51 BauO NW wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Bei der Errichtung von baulichen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen).

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so **kann** die **Bauaufsichtsbehörde** unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im **Einvernehmen der Gemeinde** auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe einer Satzung zahlen.

Es handelt sich somit um eine Ermessensentscheidung.

Der Rat der Stadt kann eine entsprechende Ermessensdirektive beschließen, der die Verwaltung bei der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu folgen hat:

In den Fällen, in denen die Stellplätze einer Vergnügungsstätte (z. B. Wettbüros, Internet-Cafes usw.) zugeordnet werden sollen, soll das Einvernehmen der Gemeinde mit der Ablösung von Stellplätzen nach § 51 Abs.5 Bau ONW zukünftig nicht erteilt werden, wenn die Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass aus städtebaulichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von sogenannten „Trading-down-Effekten“ oder sonstigen Gründen (z.B. wegen der hohen Verkehrsbelastung) ein Verzicht auf den Nachweis von Stellplätzen nicht vertretbar erscheint.

Diese notwendige Ermessensausübung ist innerhalb des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens individuell zu treffen und kann nicht generell in der Stellplatzablösesatzung geregelt werden.

Bereits in der Novemberrunde wurde dem Rat vorgeschlagen, vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB betreffend die Bebauungspläne im Hasper Zentrum durchzuführen, mit dem Inhalt, dass bei Beibehaltung der sonstigen Festsetzungen (u.a. Kerngebiet usw.) die Nutzung von Gebäuden mit Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros, Internetcafes usw.) nur ausnahmsweise zulässig ist.

Voraussetzung für diese Regelung ist, eine Bestandsanalyse im Plangebiet zu erstellen und zu dokumentieren, dass der fragliche Bereich mit zahlreichen Vergnügungsstätten der in Rede stehenden Art durchsetzt ist bzw. war und es hierdurch zu einer städtebaulich unerwünschten Niveauabsenkung im fraglichen Bereich kommt.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Amt/Eigenbetrieb:**

- 61 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
23 Fachbereich Immobilien, Wohnen und Sonderprojekte
30 Rechtsamt
63 Bauordnungsamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**
